

Vorlage Umsetzungsstand in den Ländern: 19.06.2024

Dachzeile: Umsetzungsstand BTHG

Überschrift (Max. 100 Z.): Land Brandenburg

Einleitung (Max. 350 Z.): Der Brandenburger Landtag hat am 12. Dezember 2018 das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verabschiedet. Es umfasst u. a. ein ab dem 1. Januar 2019 geltendes Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes), das mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020 an die neue Rechtslage angepasst wurde. Geregelt werden unter anderem die Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie Finanzierungsfragen.

Landesspezifische Regelungen

Text:

Zum 1. Januar 2020 ist ein Rahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Eingliederungshilfe als Teil A in Kraft vereinbart worden. Dieser Teil entspricht einer Übergangsvereinbarung, in der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Leistungstypen enthalten waren. Die Regelungen des Teils A zu Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen sollten mit einer Frist bis zum 30. Juni 2023 durch einen Rahmenvertrag Teil B ersetzt werden.

Nach Verstreichen der Frist wurde der Rahmenvertrag Teil A nach § 131 SGB IX des Landes Brandenburgs in der Fassung vom 28. August 2019 zum 31. Dezember 2023 gekündigt. In der Sitzung der Brandenburger Kommission im Oktober 2023 wurde ein neuer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit Wirkung ab 1. Januar 2024 beschlossen. Die vertraglichen Umstellungen sind am 01.01.2024 in Kraft getreten. Darüber hinaus ist zugleich für den Bereich der besonderen Wohnformen eine neue Finanzierungssystematik erarbeitet worden, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam ist (Vgl.: [BK-Beschluss 07/2023](#)).

Des Weiteren wurde im Januar 2024 die Bildung einer „Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX“ gegründet, mit dem Ziel Rahmenleistungsvereinbarungen zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (mit und ohne Tagesstruktur), zur aufsuchenden und begleitenden Assistenz, zur Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben, für tagesstrukturierende Angebote sowie für den Arbeitsbereich WfbM zu erarbeiten (Vgl. [BK-Beschluss 02/2024](#)).

Akkordeonmodule:

+ Struktur der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX (§ 3 AG-SGB IX Brandenburg).

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land. **Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommen.**

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für:

Kommentiert [NM1]: Nun müssen die neuen rahmenvertraglichen Inhalte sowie die Zitierungen aktualisiert werden.

- die fachlich-konzeptionelle Beratung und die Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches sowie der Entwicklung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung der in § 3 benannten Leistungen und deren Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- den Erlass von Rahmenrichtlinien und Empfehlungen zur einheitlichen Rechtsanwendung des Leistungsrechts nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Feststellung der Leistungsminderung der antragstellenden Person und ihres Bedarfes an Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 225 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Prüfung der fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Erfassung und Auswertung der Leistungsentwicklung und der Ausgaben in der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 1 AG-SGB IX Brandenburg).

Zudem ist das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe u. a. zuständig für:

- den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Mitwirkung des jeweils für den Ort der Leistungserbringung zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe,
- den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 79 und 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§ 4 Abs. 3 AG-SGB IX Brandenburg).

Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag (§ 94 Abs. 3 SGB IX)

Im Rahmen der Ausgestaltung der Leistungen gemäß § 8 LRV Brb sind diese unter dem Aspekt der Personenzentrierung zu erbringen. Darüber hinaus müssen sich die Leistungen am Sozialraum orientieren und dessen Ressourcen beachten sowie das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 8 SGB IX Berücksichtigung finden (§ 8 Abs. 2 LRV Brb).

Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und zur Sicherung und Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird beim für Soziales zuständigen Ministerium eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Abs. 4 SGB IX gebildet (§ 9 Abs. 1 AG-SGB IX Brandenburg). Das AG-SGB IX enthält zudem Regelungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.

+ Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren

Als neues Bedarfsermittlungsinstrument der Eingliederungshilfe für Brandenburg gemäß § 118 SGB IX wurde der Integrierte Teilhabepflicht (ITP) landesweit eingeführt.

Für die rechtsverbindliche Einführung des Bedarfsermittlungsinstrumentes in allen Anwendungsbereichen ab dem 1. Januar 2020 ist die Brandenburgische Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (BbgBedarfV) am 7. Mai 2020 erlassen worden.

Die Bögen des ITP Brandenburg für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche, die zugehörigen Rundschreiben und ein Verfahrensablauf des Gesamtplanverfahrens sind auf der Website des Landesamts für Soziales und Versorgung (LASV) zu finden. Ergänzend zu den verpflichtenden Grundbögen wurden zum 01.01.2021 optionale Ergänzungsbögen zur Informationssammlung sowie Gesprächsleitfäden und Handbücher für die Bedarfserhebung veröffentlicht (RS 01/2021 LASV Brb).

+ Leistungen des Bundesteilhabegesetzes

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den/die Arbeitgeber/in zum Ausgleich einer Minderleistung der beschäftigten Person von bis zu 75 % des von dem/der Arbeitgeber/in regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Darüber hinaus enthält es Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung. Im Rahmen einer Anpassung der Empfehlungen des Budgets für Arbeit in Brandenburg wurden insbesondere die Umsetzung gemeinsam mit dem Arbeitgeber sowie den Integrationsfachdiensten und Werkstätten für behinderte Menschen hervorgehoben und ab dem Jahr 2023 das Integrationsamt mit insgesamt 50 Prozent an den Kosten des Budgets für Arbeit eingebunden ([RS 05/2023 LASV Brb](#)).

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Menschen mit Anspruch auf Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen können ab dem 1. Januar 2018 diese Leistungen auch bei einem Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX wahrnehmen. Neben den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des SGB IX, der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zudem auch der Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII/§ 131 SGB IX sowie die Leistungsvereinbarung 9b ([LASV Brb](#)).

Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist seit dem 01.01.2018, neben den Sozialpädiatrischen Zentren die Möglichkeit hinzugekommen, dass auch andere zugelassene Einrichtungen mit einem vergleichbaren Angebot, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung sowie Komplexleistungen zur Frühförderung mit niederschwelligem Beratungsangebot und Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität anbieten können. Am 30.08.2022 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg eine Ersatzverordnung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung ([BbgFrühErsV](#)) erlassen. Die Verhandlungen zur Neufassung der Landesrahmenvereinbarung von 2007 sollten gemäß § 46 Abs. 1 (6) SGB IX bis zum 31.07.2019 erfolgen. Die Rechtsverordnung regelt die inhaltliche Umsetzung der Früherkennung und Frühförderung in interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen und Sozialpädiatrischen Zentren sowie die Kostenteilung der Rehabilitationsträger.

+ Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX

Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 4-5 SGB IX)

Die Leistungsvergütung besteht mindestens aus der Leistungspauschale sowie bei Erfordernis auch aus dem Investitionsbetrag (§ 12 Abs. 3 LRV), die in §§ 13 u. 14 LRV näher erläutert werden. Die Vergütungsermittlung erfolgt nach Zeitaufwand, Leistungsinhalt und als Tagessatz (§ 15 Abs. 1,2 LRV). Vergütungsbestandteile, die nicht oder gesondert vergütet werden, sind in § 14 LRV aufgeführt.

Die personelle Ausstattung ist abhängig vom jeweiligen individuell festgestellten Teilhabebedarf und der vereinbarten Leistung (§ 10 Abs. 2 LRV). Welche Kriterien regelhaft zu berücksichtigen sind, wird in § 10 Abs. 3 LRV aufgeführt.

Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2-3 SGB IX)

Die Leistungspauschalen sind Teil der Vergütungsvereinbarungen und bestimmen neben dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand nach § 10 LRV. Die beim Personalaufwand zu berücksichtigen Inhalte werden in § 13 Abs. 3 LRV aufgeführt. In § 13 Abs. 4-6 LRV werden Personalnebenkosten, Sonstiges Personal sowie der Einsatz des Investitionsbetrages nach § 127 Abs. 2 SGB IX erörtert.

Kostenarten und -bestandteile für den Bereich WfbM (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

In der Anlage 3.9 werden in der Rahmenleistungsvereinbarung Werkstätten für behinderte Menschen, Arbeitsbereiche, Auflagen zur Strukturqualität (u. a. personelle und räumliche Ausstattung), Prozessqualität (u. a. Inhalt und Umfang der Leistung) sowie zur Ergebnisqualität (bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzung bei Beratung, Anleitung, Assistenz etc.) aufgelistet.

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Fachleistungen sind in § 11 LRV geregelt. Qualität wird in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gegliedert und jeweils die Parameter benannt. In Abs. 4 ist geregelt, dass **Ergebnisqualität als Wirksamkeit der Leistungserbringung zu verstehen** ist. Wirksam ist eine Leistung eines Leistungserbringers, "wenn die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität vorgehalten und die vereinbarten Leistungen entsprechend der Gesamtplanung gemäß den vereinbarten Standards durchgeführt wurden. Eine Zielerreichung im Einzelfall ist nicht geschuldet." (§ 11 Abs. 4). Für die Beurteilung der Wirksamkeit werden dennoch die personenbezogenen Ziele des Gesamtplanverfahrens bzw. Teilhabeplanverfahrens hinsichtlich ihrer Umsetzung untersucht. **Befinden und Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen.**

Leistungserbringer sollen die personenbezogenen Ergebnisse des Teilhabeprozesses gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, deren Angehörigen bzw. Vertretungsberechtigten durchgehen und dokumentieren (§ 11 Abs. 4 LRV). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden in § 20 LRV aufgelistet. Leistungserbringer müssen einen Nachweis über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen vorlegen können. Gemäß § 21 Abs. 3 LRV wird Wirtschaftlichkeit unterstellt, wenn Leistungen in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden.

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sind ab § 21 LRV geregelt. Sie können anlassbezogen und anlasslos durchgeführt werden. Für die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit sollen übergreifend auch die "Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher Ebene" betrachtet werden (§ 21 Abs. 3 LRV).

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Kommentiert [NM2]: Hier wurde zum Beispiel richtig zitiert 😊 Hier sollte man dennoch aufpassen, dass so etwas nicht zu viel gemacht wird, sondern nur punktuell.

Für das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen wird auf § 125 SGB IX Bezug genommen. Demnach ist zunächst eine schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen durch den Leistungserbringer oder den Träger der Eingliederungshilfe nötig. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Zudem sind auf Verlangen einer Partei geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen (§ 25 LRV).

+ Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Landesbehindertenbeirat Brandenburg. Dieser benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 AG-SGB IX Brandenburg).

+ Regelungen zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Das Land Brandenburg hat beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eine Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX eingerichtet. Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle der Schiedsstellen beim Landesamt für Soziales und Versorgung geführt.

+ Clearingstelle

Das Land Brandenburg hat bei der Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen, mit Sitz beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eine Clearingstelle eingerichtet, die zwischen leistungsberechtigten Personen nach § 99 SGB IX und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vermittelt.

+ Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Kreis Ostprignitz-Ruppin

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte die Kreisverwaltung Ostprignitz-Neuruppin ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe

[WEITER ZU WWW.OSTPRIGNITZ-RUPPIN.DE](http://WWW.OSTPRIGNITZ-RUPPIN.DE)

Landskreis Spree-Neiße

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der Landkreis Spree-Neiße ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der sozialen Teilhabe
- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit
- gemeinschaftliche Leistungserbringung

- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

[WEITER ZU WWW.LKSPN.DE](http://WWW.LKSPN.DE)

Landkreis Teltow-Fläming

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der Landkreis Teltow-Fläming ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

[WEITER ZU WWW.TELTOW-FLAEMING.DE](http://WWW.TELTOW-FLAEMING.DE)

Stadt Frankfurt (Oder)

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte die Stadt Frankfurt (Oder) ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit

[WEITER ZU WWW.FRANKFURT-ODER.DE](http://WWW.FRANKFURT-ODER.DE)

Materialien:

Weitere Infos zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz in **Land XY** erhalten Sie hier:

Linkbeschriftung: weiter zu [www.XXXXY.de](http://WWW.XXXXY.DE)

Link:

Tagging Gesetze:

Tagging Themen: